

ULD · Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Finanzausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Der Vorsitzende  
Herr Thomas Rother, MdL  
Düsternbrooker Weg 70  
24105 Kiel

Holstenstraße 98  
24103 Kiel  
Tel.: 0431 988-1200  
Fax: 0431 988-1223  
Ansprechpartner/in:  
Frau Marit Hansen  
Durchwahl: 988-1200  
Aktenzeichen:  
LD13-

Kiel, 25. Oktober 2016

### **Aufhebung des Sperrvermerks der im Haushalt des ULD ausgewiesenen A13-Planstelle**

Schreiben des ULD vom 20.03.2015, vom 11.05.2015 (Landtagsdrucksache 18/4370), vom 12.10.2015 (Landtagsdrucksache 18/4977) und vom 26.10.2015 (Landtagsdrucksache 18/5070)

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

unter Bezugnahme auf die o. a. Schreiben **beantrage ich erneut die Aufhebung des Sperrvermerks** für die Besetzung der seit 2006 im Stellenplan des Unabhängigen Landeszentrums für Datenschutz (ULD) ausgebrachten Planstelle der BesGr. A13 LG2.1.

Hinsichtlich der Begründung für die Notwendigkeit der Besetzung der Planstelle wurden die bisherigen Ausführungen (siehe o. a. Schreiben) durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zum BKA-Gesetz vom 20. April 2016 gestützt. **Ich fasse noch einmal zusammen:**

Für den Bereich der Polizei und des Verfassungsschutzes hat das **Bundesverfassungsgericht** mehrfach festgestellt, dass die Kontrolle durch unabhängige Stellen wie die Datenschutzbehörden eine verfassungsrechtlich gebotene Kompensation für die mangelnde Transparenz von Datenverarbeitungen darstellt. Diesen Grundsatz hat das Bundesverfassungsgericht erstmals in der Entscheidung vom 24. April 2013 zum Antiterrordateigesetz konkret ausgeformt. Da die Betroffenen von einer Speicherung ihrer Daten in der Antiterrordatei üblicherweise keine Kenntnis haben, hat das Bundesverfassungsgericht eine **regelmäßige und effektive aufsichtliche Kontrolle der Datenverarbeitung** in dieser Datei gefordert. Diese solle **in Abständen von etwa zwei Jahren wiederkehrend** erfolgen.

BVerfG, Urteil vom 24. April 2013, 1 BvR 1215/07, Rn. 217:

*„Angesichts der Kompensationsfunktion der aufsichtlichen Kontrolle für den schwach ausgestalteten Individualrechtsschutz kommt deren regelmäßiger Durchführung besondere Bedeutung zu und sind solche Kontrollen in angemessenen Abständen – deren Dauer ein gewisses Höchstmaß, etwa zwei Jahre, nicht überschreiten darf – durchzuführen. Dies ist bei ihrer Ausstattung zu berücksichtigen.“*

Die Entscheidung betrifft zwar unmittelbar nur die Datenverarbeitung in der Antiterrordatei. Doch das zugrunde liegende Gebot, Defizite an Transparenz und Individualrechtsschutz für Betroffene durch aufsichtsbehördliche Kontrollen zu kompensieren, lässt sich auf einen Großteil der Datenverarbeitung in polizeilichen Informationssystemen sowie auf die Datenverarbeitung durch Nachrichtendienste übertragen. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber in der Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Antiterrordatei die Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu mindestens zweijährlichen Kontrollen sowohl der Antiterrordatei als auch der Rechtsextremismusdatei verpflichtet (vgl. § 10 Abs. 2 ATDG und § 11 Abs. 2 RED-G).

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Entscheidung zum BKA-Gesetz **die Pflicht zur zweijährlichen aufsichtlichen Kontrolle auch auf den Bereich der verdeckten Ermittlungsmaßnahmen** (z. B. Telekommunikationsüberwachung, Abfrage von Verkehrsdaten der Telekommunikation, verdeckte Observationen) **erstreckt** (BVerfG, Urteil vom 20. April 2016, 1 BvR 966/09, 1 BvR 1140/09). Diese Entscheidung betrifft unmittelbar nur Aufsichtspflichten der Bundesbeauftragten für den Datenschutz, da diese allein die Datenschutzaufsicht über das Bundeskriminalamt wahrnimmt. Vergleichbare Befugnisse hat jedoch auch die Landespolizei, so dass die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten Grundsätze der Kontrolle auch hier gelten.

Wie Sie der nachfolgenden tabellarischen Aufgabenbeschreibung (siehe auch Landtagsdrucksache 18/4977) entnehmen können, soll die **Stelle dauerhaft für regelmäßige anlasslose Prüfungen von Dateien und Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes sowie von gemeinsamen Dateien und Zentren beider Einrichtungen** verwendet werden.

<b>Arbeitsvorgänge (AV)</b>	<b>Zeitanteil v.H.</b>
<b>AV 1</b> Planung, Organisation und Durchführung von regelmäßigen anlasslosen Kontrollen der Datenverarbeitung in Dateien und Informationssystemen der Polizei und des Verfassungsschutzes (z. B. Antiterrordatei, Rechtsextremismusdatei, @rtus, Merlin, INPOL SH und Verbund, NADIS Amtsdatei SH und Verbund) sowie der Datenverarbeitung in gemeinsamen Zentren der Polizei und des Verfassungsschutzes (GTAZ, GIZ, GETZ) und in künftigen Verfahren (z. B. TKÜ-Zentrum Nord, PIAV); im Einzelnen: <ul style="list-style-type: none"><li>• Erstellung des Prüfungskonzepts,</li><li>• Analyse der Dateistruktur,</li><li>• Auswertung von Protokolldaten,</li><li>• Auswertung des Aktenrückhalts,</li><li>• Erstellen des Prüfberichts.</li></ul>	65
<b>AV 2</b> Kommunikation mit der jeweiligen datenverarbeitenden Stelle im Rahmen der Prüfung, insbesondere Erörterung der Prüfergebnisse mit der datenverarbeitenden Stelle und	20

Beratung bei der konkreten Umsetzung von rechtlichen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, die aus den Ergebnissen der Prüfung abgeleitet wurden.	
<b>AV 3</b> Zusammenarbeit mit der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und den Landesbeauftragten für Datenschutz im Hinblick auf Prüfungen (Abstimmung gemeinsamer Prüfungen, Austausch von Prüfergebnissen, Erarbeitung gemeinsamer Gestaltungsanforderungen und Empfehlungen).	10
<b>AV 4</b> Information über die Ergebnisse (Informationsangebot für öffentliche Stellen und Bürgerinnen und Bürger zur Datenverarbeitung bei Polizei und Nachrichtendiensten, Tätigkeitsbericht).	5

Die **Personalkosten für die Planstelle** werden mit 55.0 T€ veranschlagt.

Die jetzige personelle Ausstattung des Referats „Datenschutz bei Polizei und Verfassungsschutz“ im ULD umfasst einen Sachbearbeiter in Teilzeit und eine Referatsleiterin. Mit diesen knappen Ressourcen wären die verpflichtenden Kontrollen angesichts des normalen Tagesgeschäfts nicht zu gewährleisten.

Für weitere Auskünfte stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen